Werk

Titel: Polizei und Prostitution

Autor: Wolzendorff, Kurt

Ort: Tübingen

Jahr: 1911

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0067|log9

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

I. ABHANDLUNGEN.

POLIZEI UND PROSTITUTION.

Eine Studie

von

KURT WOLZENDORFF.

Ein »giftiges Geheimnis« hat Martin Luther die Gefahren der Prostitution genannt. In unseren Tagen ist man dahin gekommen, daß man ernsten Sinnes den Blick auf dies Gift lenkt und das

Anmerkung: Folgende Abkürzungen habe ich in den Anmerkungen bei Anführung der Literatur verwandt. Von den diesen Abkürzungen beigefügten Zahlen bedeuten die lateinischen die Nummer des Bandes, die arabischen diejenige der Seite.

A.-L. Gaunertum = Fr. Ch. B. Avé-Lallemant, »Das Gaunertum«. 1858.
A.-L. Phys. = Fr. Ch. B. Avé-Lallemant, »Physiologie der deutschen Polizei«. 1882.
Behrd. = Fr. J. Behrend, »Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Maßregeln. Eine Denkschrift, im Auftrage, auf Grund amtlicher Quellen abgefaßt und Sr. Exzellenz dem Herrn Minister von Ladenberg überreicht«; abgedruckt in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 39. Ergänzungsheft. 1849.
Del. = M. Delamare: »Traité de la police où l'on trouvera l'histoire de son établissement« etc. 1729.
Duf. = P. Dufour: »Geschichte der Prostitution«. Deutsch von B. Schweigger. 1899.
Essarts = M. Des. Essarts: »Dictionnaire universel de police«. 1787.
Hügel = Fr. S. Hügel: »Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution«. 1865.
Kriegk = G. L. Kriegk: »Deutsches Bürgertum im Mittelalter«. Neue Folge. 1871.

Geheimnis fallen läßt. Allenthalben regt sich das wissenschaftliche Interesse an diesem so wichtigen Faktor des Volkslebens; besonders von ärztlicher Seite ist große Arbeit auf diesem Gebiete geleistet worden. Aber auch die öffentliche Meinung beginnt ihm Beachtung zu schenken, ja es besteht eine internationale Liga, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Prostitution gänzlich zu beseitigen. Mancherlei Vorschläge sind gemacht worden über die zu erstrebenden Ziele, über die dabei anzuwendenden Mittel. Es wird darüber gestritten, ob der Staat auf diesem Gebiete überhaupt eingreifen und in welcher Weise er dies tun soll. Hier scheint es mir Aufgabe der Staatslehre zu sein, darzulegen, welches die Stellung der Prostitution im öffentlichen Leben ist, wie sich insbesondere die Stellung der Polizei zur Prostitution im Laufe der geschichtlichen Entwicklung des Staatslebens gestaltet hat. Dies zu untersuchen, habe ich mir im Folgenden zur Aufgabe gesetzt. Es schien mir dabei weniger darauf anzukommen, die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu den einzelnen Zeiten und an den einzelnen Orten darzulegen, als vielmehr nachzuweisen, welche Gesichtspunkte im allgemeinen die Stellung der Polizei zur Prostitution im Laufe der Geschichte bestimmt haben. Vorauszubemerken ist dabei gleich, daß von einer Stellung der Polizei zur Prostitution erst in relativ späteren Zeiten die Rede sein kann, da in den ältesten Zeiten ein Gegensatz zwischen beiden nicht bestand. Es ist wohl selbstverständlich, daß ich unter Polizei nicht nur das verstehe, was im Rechte des modernen Staates darunter zu begreifen ist, sondern zunächst ganz allgemein die mit Zwangsgewalt ausgestattete Tätigkeit öffentlicher Verwaltung. Diese Tätigkeit nun konnte sich erst dann mit der Prostitution beschäftigen, als diese eine besondere und selbständige Erscheinung des sozialen Lebens wurde, was erst in dessen Entwicklung zu höheren Stufen eintrat. Auf niederen Stufen erscheint die Prostitution als ein ganz allgemeiner Bestandteil des bürgerlichen Lebens: die religiöse und

---

P.-D. = A. J. B. Parent-Duchatelet: »De la prostitution dans la ville de Paris«, 3e éd. 1857.

R. = M. A. Rabutaux: »De la prostitution en Europe depuis l'antiquité jusqu'à la fin du XVI. siècle«. 1865.

S. = W. W. Sanger: »The history of prostitution«. 1858.

Sab. = M. Sabatier: »Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche«. 1828.

gastliche Prostitution sind die diesen Zeiten entsprechenden Formen der Prostitution[1]). So lange sie vorherrschen, ist die Prostitution ein Teil der sozialen und, soweit man davon reden kann, der staatlichen Ordnung. Ein Gegensatz zwischen dieser und damit der Polizei entsteht erst, wenn die religiöse und gastliche Prostitution verschwinden. Erst dann wird die Prostitution eine besondere Erscheinung des sozialen Lebens, die eine besondere Stellung des Staates und der Polizei ihr gegenüber verlangt. Erst danach erscheint die Prostitution als die »gewerbsmäßige Unzucht«, als die sie noch heute die juristische Terminologie bezeichnet. Vorher hatten ihr entweder das Wesen der Unzucht oder das der Gewerbsmäßigkeit oder beides gefehlt. Mit dieser Feststellung ist nun auch zugleich der Begriff der Prostitution gegeben, der für unsere Betrachtung zugrunde zu legen ist. Es ist für unsern Zweck gleichgültig, was aus ethischen oder ökonomischen Gesichtspunkten als Prostitution zu gelten hat, maßgebend kann für uns nur sein, was dieser Erscheinung des sozialen Lebens eine besondere Stellung gibt gegenüber der bürgerlichen Ordnung, der πολιτεῖα. Danach werden wir den Begriff der Prostitution mit dem Preußischen Oberverwaltungsgericht beschränken können auf den fortgesetzten geschlechtlichen Verkehr einer Frauensperson mit einer Mehrzahl von Männern, zum Zwecke des Erlangens von Vermögensvorteilen[2]).

I.

Sobald die Prostitution eine besondere Erscheinung des sozialen Lebens, ein besonderes Gewerbe wird, wird sie, im Gegensatz zur religiösen und gastlichen Prostitution, nur von Personen betrieben werden, von denen eine Achtung vor den Gesetzen der staatlichen Ordnung ebensowenig zu erwarten ist, wie vor denjenigen der sittlichen Ordnung. Nicht nur, daß meist eine Mißachtung dieser Gesetze die Voraussetzung für das Ergreifen dieses Gewerbes ist, sondern sie wird auch durch Ausübung desselben geradezu gezüchtet: einerseits direkt durch die jedes Schamge-

1) Ausführliche Schilderungen dieser ältesten Formen der Prostitution finden sich in allen größeren Werken über Prostitution, wie sie oben in der Anmerkung aufgeführt sind. Eine knappe und anschauliche Darstellung geben *Lombroso* und *Ferrero:* »Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte«. Deutsch von *Kurella.* 1894. S. 222 ff.

2) Erk. des Oberverwaltungs-Gerichts v. 4. März 1902. Entsch. I, 366.

fühl ertötende Eigenart des Gewerbes, andererseits indirekt durch die mit der Prostitution in dem oben festgelegten Sinne verbundene Ausscheidung aus der bürgerlichen Gesellschaft, wodurch die Dirne auf den Verkehr solcher Personen angewiesen ist, für die ebenfalls die bürgerliche Ordnung kein Wert mehr ist. Diejenigen sonst innerhalb der bürgerlichen Ordnung stehenden Männer aber, mit denen die Dirne in Ausübung ihres Gewerbes zusammenkommt, sind bei dieser Gelegenheit, die sich sehr häufig an alkoholische Orgien anschließt, ebenfalls meist in einer die Bewertung der staatlichen und bürgerlichen Ordnung vernichtenden, turbulenten Stimmung. So ist die Prostitution ihrem Wesen nach eine stete Gefährdung der öffentlichen Ordnung, sie ist aber weiter eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Das haben schon in den ältesten Zeiten die Staaten empirisch erkannt. Sie fühlten den Zusammenhang zwischen Prostitution und Kriminalität, ohne natürlich die Gesetze erkennen zu können, auf denen er beruht, jene Gesetze, die zu formulieren der psychologischen Wissenschaft unserer Tage vorbehalten blieb. Ich kann hier natürlich nicht auch nur annähernd einen Ueberblick über dieses so wichtige Kapitel der Kriminalpsychologie geben. Nur andeuten will ich die Gesichtspunkte, die hier in Betracht kommen. Da ist einerseits der Hang des berufsmäßigen Verbrechers, des Gauners, wie ihn die Polizeiwissenschaft nennt, des geborenen Verbrechers, wie ihn *Lombroso* nennt, zu Ausschweifungen aller Art, der ihn in Verbindung mit der Prostitution bringt; andererseits das auch in der Dirne lebende weibliche Hingebungsbedürfnis, das sie dem Verbrecher in die Arme treibt und, indem es sie zum willenlosen Werkzeuge bei Ausführung seiner oft genial konzipierten Unternehmungen macht, die ungeheure Gefahr des Zuhältertums für die allgemeine Sicherheit begründet. Es kommt hinzu die Verbrechernatur der Dirne selbst [1]). Den aus alle diesem sich ergebenden Gefährdungen des öffentlichen Lebens haben die Staaten von jeher Rechnung getragen, indem sie die Prostituierten einer besonderen Aufsicht unterworfen und sie zu diesem Zwecke aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschieden haben.

Schon die athenische Prostitutionspolizei beruht auf dem Gedanken der Isolierung, die stets ein wichtiges Element in der polizeilichen Behandlung der Prostitution geblieben ist. Es ist klar, daß man einen Feind nur bekämpfen kann, wenn man ihn

1) Vergl. des Näheren unten in Abschnitt 5.

sieht. Und so hat jede Polizei, die die Prostitution bekämpfen will, es als ihre erste Aufgabe betrachtet, sich die Beobachtung der Prostituierten zu ermöglichen, indem sie sie auf irgend eine Weise von der übrigen bürgerlichen Welt ausschied. In Athen geschah dies unter Solon durch Internierung der Prostitution in den Dikterien. Aber noch weitere polizeiliche Maßnahmen dienten diesem Zweck. Man hat die Prostitution häufig mit einem Sumpf verglichen, der zwar nicht beseitigt werden kann, dessen Schädlichkeiten aber doch möglichst von der Außenwelt ferngehalten werden müssen. Von Solon an bis in die letzten Jahrhunderte hat man deshalb diesen Sumpf von der bürgerlichen Gesellschaft zu trennen gesucht durch einen unübersteigbaren Wall, mit dem man ihn umgab: man umgab die Prostitution mit der Infamie. Strenge Gesetze hielten darauf, daß dieser Wall nicht überschritten wurde, und so setzte Solon die Todesstrafe auf die Verbringung einer freien Athenerin in das Dikterion. Unter den Pisistratiden verfiel dieses alte strenge Regime, und die Abschließung der bürgerlichen Gesellschaft von der Prostitution wurde nicht mehr in der gleichen Stärke aufrecht erhalten. Später griff jedoch, hervorgerufen durch das Aufleben der moralischen Kräfte des Volkes in den harten Zeiten der Perserkriege, wieder ein strengeres Regime Platz. Die Prostitution wurde wieder polizeilich geregelt und überwacht. Dabei scheint man sie einer zunftartigen Organisation unterworfen zu haben, die es ermöglichte, die Zunft nicht nur für die Polizeimäßigkeit des Betriebes, sondern auch für das Eingehen der staatlichen Abgaben, des πορνικὸν τέλος, haftbar zu machen. Die Prostituierten wurden in drei Klassen eingeteilt: die erste war die der Hetären [1]), die im besten Stadtteil wohnen durften, die zweite die der Flötenbläserinnen, Auletriden, die etwa unseren Balleteusen niedrigster Sorte entsprachen, die dritte die der Dikteriaden, die einer strengeren polizeilichen Bewachung unterworfen und im Piräus konfiniert waren. Allmählich verschwand aber mit dem Verfall des ganzen bürgerlichen Lebens die strenge Abschließung der Prostitution, indem die Durchseuchung der ganzen Gesellschaft mit der Prostitution immer mehr um sich griff, gekleidet in das Gewand der religiösen Prostitution, des Kults Dutzender in der modernen

1) Dafür, daß auch die Hetären überwacht wurden, s. *J. Jeannel*: »Mémoire sur la prostitution publique et parallèle complet de la prostitution romaine et de la prostitution contemporaine«, 1862, S. 22.

Sprache kaum wiederzugebender Venusarten. Demgegenüber mußte es für das Volksleben ziemlich bedeutungslos bleiben, daß die Dikteriaden nach wie vor unter polizeilicher Aufsicht blieben, während diese Tatsache andererseits zeigt, daß auch in dieser Zeit tiefsten sittlichen Verfalls die Polizei sich ihrer Aufgabe im Hinblick der öffentlichen Sicherheit gegenüber der Prostitution stets bewußt blieb [1]).

Auch in Rom hatte man, wie sich aus einer Stelle in Tacitus' Annalen ergibt, von jeher die Notwendigkeit erkannt, die Prostitution unter polizeilicher Aufsicht zu halten. Ebenso wie in Athen, war man auch hier davon ausgegangen, die Prostitution von dem übrigen bürgerlichen Leben auszuscheiden: man hatte sie daher, ebenso wie dort, mit der Infamie bekleidet. Daneben bestand jedoch seit unvordenklichen Zeiten eine vollständige Polizei der Prostitution. Es ist anzunehmen, daß in früheren Stadien der Republik die Sitten leidlich waren und eine religiöse Prostitution nicht bestanden hat, wenn auch mit den im II. Jahrhundert vor Christus eingeführten Bacchanalien etwas Aehnliches verbunden gewesen sein mag. Die Prostitution war nach römischem Recht immer nur unter polizeilicher Erlaubnis gestattet. Juristisch heißt das: sie war prinzipiell verboten, die Behörde hatte sich aber vorbehalten, sie ausnahmsweise zu gestatten. Diese Licentia stupri wurde gegen Entrichtung einer Taxe vom Aedilen erteilt, der alle Dirnen in eine Liste eintrug, die es ihm ermöglichte, sie stets unter Aufsicht zu halten. Gegen Ende des I. Jahrhunderts nach Christus wurde die Aufgabe der Polizei gegenüber der Prostitution wegen der zunehmenden Sittenverschlimmerung immer schwieriger. Besonders schwer war es, jene Grenze zwischen der Prostitution und der bürgerlichen Gesellschaft, auf die die ältere Polizei — wie schon bei Besprechung der Zustände in Athen gesagt — so viel Wert legt, aufrecht zu erhalten. Um die Grenze auch äußerlich zu markieren, wurde schon damals die im Mittelalter immer wiederkehrende Maßregel ergriffen, den Dirnen eine besondere Kleidung vorzuschreiben. Trotz der Infamie, mit der die Prostitution bedeckt war, wurde es unter Augustus und Tiberius nötig, den Matronen und Töchtern von Rittern zu verbieten, sich in die Polizeilisten eintragen zu lassen. Das eigentlich

1) R. 4 f.; S. 44 ff.

polizeiliche Regime blieb jedoch immer dasselbe: keine Frau durfte ohne Licentia stupri Prostitution treiben. Der Aedil mußte alle nicht eingeschriebenen Dirnen festnehmen und ausweisen. Die eingeschriebenen hatte er jedoch sowohl in den Lupanaria als auch in ihren Wohnungen stets zu beaufsichtigen, in ersteren hatte er insbesondere auch noch über die Einhaltung der Polizeistunden zu wachen[1] [2]).

Das System der römischen Polizeigesetzgebung, wonach die Prostitution durch verschiedene Maßregeln von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt werden sollte, lebte bis in die Neuzeit in allen europäischen Staaten weiter. Zwar sind mancherlei Modifikationen zu verschiedenen Orten und Zeiten eingetreten, das Wesentliche der polizeirechtlichen Stellung der Prostitution blieb jedoch immer erhalten, oder lebte rasch wieder auf, wenn man es einmal beseitigt hatte. Letzteres war in großem Maßstab eingetreten mit dem Aufkommen des Christentums. Zur Zeit seiner Unterdrückung hatte dieses die Schrecken der Prostitution in entsetzlicher Weise kennen lernen müssen, indem christliche Jungfrauen mit gewaltsamer Prostituierung in den Bordellen bestraft wurden, bis Kaiser Constantinus sie vor diesem grauenhaften Schicksale schützte[3]). Als dann aber das Christentum an innerer und äußerer Macht zunahm, änderte sich unter dem Einflusse der christlichen Ideen auch das staatliche Regime gegenüber der Prostitution. Theodosius hob auf das Drängen der Christen das Vectigal oder Chrysargyron auf, wobei dieses tatsächlich aller-

1) S. 65 ff.; R. 8 ff.

2) Interessant ist es, daß hier in Rom zum ersten Male die staatsrechtliche Frage nach der Berechtigung der polizeilichen Beschränkungen auftaucht, eine Frage, die in der Folge fast während zwei Jahrtausenden nicht wieder aufgerührt wurde. In Hellas hatte diese Frage nicht entstehen können einerseits, weil die Prostituierten Unfreie oder Barbaren waren, andererseits, weil das Griechentum eine von der politischen unabhängige staatsrechtliche Betrachtung nicht kannte. Anders lagen die Dinge schon in Rom, wo es bereits Cicero als eine Aufgabe der Behörden betonte iura fidei sua commissa meminisse (vgl. *Rehm* »Geschichte der Staatswissenschaft«, 1896, S. 147, 151). Daher wurden gewisse verwaltungsrechtliche Regeln für die Ausübung der Polizeigewalt als verbindlich angesehen und so z. B. die, daß dem Aedilen seine besonderen Ueberwachungsbefugnisse nur dann zustanden, wenn er mit den besonderen Insignien seiner Macht in Begleitung der Liktoren sie ausübte. Als es daher einmal vorkam, daß eine Dirne einen Aedilen, der ohne diese ihr Haus betreten wollte, mit Steinwürfen forttrieb, wurde dieses Verhalten als durchaus berechtigt anerkannt.

3) R. 87; S. 13.

dings noch weiter erhoben wurde, bis es Anasthasius I. gänzlich beseitigte [1]). Unter Justinian fiel das ganze römische System, indem die Trennung der Prostitution von der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben wurde: die Infamie wurde von der Prostitution genommen, die Heirat mit einer Prostituierten erlaubt. Dabei wurde jedoch die eigentlich polizeiliche Ueberwachung der Prostitution nicht aufgegeben, sondern gerade unter Justinian mit besonderer Energie betrieben und alle Schlupfwinkel der Prostitution, wie besonders die Badehäuser und dergleichen, unter steter Aufsicht gehalten [2]). Später lebte jedoch das alte römische System, das auf eine vollständige Ausscheidung der Prostitution aus dem bürgerlichen Leben abzielte, in seiner ganzen Struktur wieder auf [3]) und hat so im ganzen Mittelalter und bis in die Neuzeit in den mittel- und südeuropäischen Staaten Geltung gehabt: in Frankreich wie in Deutschland, in Italien wie in Spanien [4]). Die Infamie war vielfach ipso jure mit der Prostitution verbunden, und so sah das gemeine Recht die rechtlichen Merkmale einer Prostituierten in der Infamie und der Unterwerfung unter die Prostitutionsgesetze [5]). Ein weiteres Mittel, die Prostituierten von der bürgerlichen Gesellschaft zu trennen, war der schon in Rom ihnen auferlegte Zwang, eine besondere Kleidung zu tragen. Endlich dienten demselben Ziel die Maßregeln zur Konfinierung der Prostituierten in bestimmten Stadtteilen, Straßen oder Häusern. Im einzelnen die nach Tausenden zählenden Bordellordnungen, Kleiderordnungen und unter welchen Namen sonst die prostitutionspolizeilichen Anordnungen ergingen, nachzuweisen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein, da es sich für uns nicht um eine ausführliche Darstellung der Geschichte, sondern lediglich um den Nachweis der Entwicklung staatsrechtlicher Prinzipien handelt. Diese aber sind überall dieselben gewesen — die des alten römischen Rechts; sie wurden gehandhabt in Rom wie in London, in Paris wie in Wien, in Straßburg wie in Valenzia, kurz in allen Städten Mittel- und Südeuropas, im Mittelalter und

1) R. 20; S. 92.

2) S. 93; Sab. 58; Duf. 78.

3) S. 91; R. 21 f.; Duf. 57.

4) R. 113 ff.; 117 ff.; 122; 134; 67 ff.; S. 60 ff.; A.-L. Phys. 207 ff.

5) Die zahlreichen Definitionen der Prostitution in den Lehrbüchern des gemeinen sowie des kanonischen Rechts sind für unsere Frage nicht von Bedeutung. Vergl. jedoch darüber: R. 117 ff.; A.-L. 187.

zu Beginn der Neuzeit. Daß allerdings das ganze System im Mittelalter praktische Bedeutung erlangte durch eine energische technische Handhabung der Sicherheitspolizei, wie sie in Rom durch die Aedilen, in Byzanz durch die Kaiserlichen Beamten geschehen zu sein scheint, daran zu zweifeln ist, wie wir noch sehen werden, aller Grund vorhanden.

II.

Die Prostitutionspolizei, wie wir sie bisher betrachtet haben, verfolgt als Ziel die öffentliche Sicherheit. Im Mittelalter aber sehen wir daneben einen neuen Gesichtspunkt in der polizeilichen Behandlung der Prostitution auftauchen: es ist der der Sittlichkeit [1]). Das klassische Altertum hatte die Prostitution als eine selbstverständliche Erscheinung des städtischen Lebens betrachtet, die nur, weil es allerdings bedenkliche Elemente sind, aus denen sie sich zusammensetzt, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit polizeilich überwacht werden muß. In der germanischen Welt mußte eine andere Auffassung herrschen. Noch zu Beginn der christlichen Zeitrechnung war ja doch das Germanentum, verglichen mit der Weltstadt Rom, eine prisca gens mortalium. Die vollständig andere soziale Verfassung eines einfachen, nur in wenig zahlreichen Ansiedlungen zusammenlebenden Bauernvolkes von zudem so schwerfälliger Sinnesart wie die Germanen, mußte andere soziale Anschauungen erzeugen, als das in Reichtum und Ueberkultur dahingleitende städtische Leben sinnenfreudiger Südländer. So ist es wohl annehmbar, daß die weder durch Reichtum, noch durch die Verführungen des städtischen Lebens zur Ueppigkeit getriebenen Germanen tatsächlich jenes hohe Maß geschlechtlicher Zucht und Sitte bewahrt haben, das Tacitus an ihnen rühmt. Es ist uns eine lieb gewordene, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit als richtig nachweisbare Vorstellung, daß unsere Vorfahren die Hochachtung vor der Menschenwürde in der Verehrung der Frauen konzentrierten. Dieser Denkweise mußte die Auffassung jedes außerehelichen Verkehrs der Frau als etwas Verbrecherischen entspringen. Daher mußte, als zuerst kompliziertere Lebensverhältnisse eine Prostitution im eigentlichen Sinne entstehen ließen, diese der germanischen Auffassung als etwas

1) Die Belegung der Prostitution mit der infamia hat mit einer Sorge für die Sittlichkeit nichts zu tun. Sie ist vielmehr, wie oben dargelegt, nur ein Kampfmittel der Rechtsordnung zum Schutze eines geordneten bürgerlichen Lebens.

Verbrecherisches und daher Strafbares erscheinen. Die Prostitution beginnt im germanischen Volksleben zuerst hervorzutreten einerseits in den von den Großen gehaltenen Genecien, den Frauenhäusern, in denen die dienenden Frauen zu gemeinsamer Arbeit vereint waren, andererseits in den von den Germanen eroberten römischen Städten. Die ersten prostitutionspolizeilichen Gesetze richten sich daher gegen die Unzucht in den Genecien (Lex Alamannorum tit. 80) und in den römischen Städten (Lex Visigothorum lib. III, tit. IV, cap. 17 de meretricibus)[1]. Das Gemeinsame dieser germanischen Gesetze ist das absolute Verbot der Prostitution. Diesen naiven Kampf der schlichten deutschen Volkssitte gegen die komplizierteren Lebensverhältnisse setzte noch Karl der Große fort. Das Capitulare de ministerialibus palatinis vom Jahre 800[2] enthält daneben die erste polizeiliche Maßregel zur Unterdrückung der Prostitution in der Königlichen Pfalz, den Pachthöfen in der Stadt: es ist die Ausweisung, jene sinnwidrige Maßregel, die gerade jede vernünftige Prostitutionspolizei untergräbt, indem sie jede Möglichkeit der Ueberwachung ausschließt. Diese Maßregel, die in der folgenden Zeit immer wiederkehrt, ist es auch, die die Dirnen zu »fahrenden Frauen« macht und damit die Prostitution an das Gaunertum anschließt. Denn was blieb der ausgewiesenen Dirne übrig, als sich an das Vagantentum anzugliedern, wo anders als unter den Ehrlosen konnte sie Schutz finden, wie anders als durch Teilnahme an dem Gaunerleben ihren Unterhalt erwerben? So war es gerade die starre Rechtlichkeit und spröde Sittlichkeit der alten deutschen Rechtsordnung, die der Prostitution ihren gesellschaftsgefährdenden Charakter aufprägte. Diese Unfähigkeit der germanischen Rechtsauffassung, sich den komplizierteren Lebensverhältnissen anzupassen, hatte verhängnisvolle Wirkung. Mit dem Entstehen der Städte war, begünstigt durch die Roheit des Zeitalters, ein gewaltiges Ueberwuchern der Prostitution verbunden, die wegen der gänzlich mangelnden Beaufsichtigung zur größten Gefahr für die öffentliche Sicherheit wurde[3]. So überschwemmte in Paris in den folgenden Jahrhunderten die Prostitution das ganze bürgerliche Leben. Das aufdringliche Sichbreitmachen der Prostitution, die ihre Zünfte, Statuten, Prozessionen und Schutzheilige hatte, war mit einer entsetz-

1) R. 16; A.-L. Phys. 194 f.
2) Abgedruckt R. 181. Essarts 577 f.
3) R. 38 ff.

lichen Demoralisierung des ganzen öffentlichen Lebens verbunden[1]). Trotzdem finden wir in der ganzen Zeit von 800 bis Mitte des XIII. Jahrhunderts keine Spur einer Prostitutionspolizei. Als diese zuerst wieder auftritt, hat sich ihr Angesicht verändert. Sie erscheint nicht mehr, wie in Rom, als nüchterner Hüter der öffentlichen Sicherheit, auch nicht mehr, wie in den deutschen Volksrechten, als der naive Verteidiger ererbter Zucht und Sitte, sondern als Büttel des kirchlichen Sittengesetzes. Louis-Saint ist der Vater des neuen Systems, das geradezu die Paralyse jeder wirkungsvollen Prostitutionspolizei enthält. Durch seinen Kreuzzug in seinen frommen Gefühlen gestärkt und — man muß das zu seiner Entschuldigung sagen — unter dem Eindrucke wohl begründeten Ekels vor dem schamlosen Treiben seiner christlichen Ritter auf diesem Kreuzzuge, griff Ludwig der Heilige zunächst zu den Waffen der Religion. Durch den Erzbischof von Paris ließ er eine Versammlung von Prostituierten einberufen und 300 in dieser bekehrte Dirnen in der sog. Maison des Filles Dieu in klösterlicher Organisation unterbringen. Dann aber versuchte er im Jahre 1254 eine vollständige Unterdrückung der Prostitution und dekretierte: expellantur autem publicae Meretrices, tam de campis quam de Villis et factis monitionibus et prohibitionibus eorum bona per locorum Judices capiantur, vel eorum autoritate quolibet occupentur etiam usque ad tunicam, vel pellicem[2]) [3]). Ludwig versprach sich wohl selbst wenig Erfolg von dieser Maßregel, denn er hielt es noch im selben Jahre für nötig, den hohen Beamten den Besuch der Bordeaux zu verbieten. Bald aber erwies sich in schlagender Weise das Verfehlte dieser »Sittenpolizei«. Nicht nur, daß die Filles Dieu, gestützt auf die pikante Zutat ihres geistlichen Habitus, ihr bisheriges Gewerbe mit doppelter Einträglichkeit weiter übten, sondern auch im übrigen blühte die Prostitution in alter Stärke weiter. So fand sich denn Ludwig

1) Sab. 89, 96 berichtet, daß Frauen nicht an einem Männerkloster vorbeigehen konnten, ohne sich der Gefahr, vergewaltigt zu werden, auszusetzen. Priester, die den Lockungen einer Straßendirne nicht folgten, gerieten in den Ruf von »Sodomiten«.

2) R. 38 ff.; Del. III, 442; A.-L. Phys. 200, 202 ff. Essarts III, 579 f.

3) Selbst die Häuser, in denen die Dirnen wohnten, sollten vernichtet werden. Es ist dies ein Kampfmittel, dessen sich der ältere Staat zum Schutze der bürgerlichen Rechtsordnung öfters bediente; so begegnen wir ihm auch im Kampfe des Staates gegen das Raubrittertum: die Häuser der Raubritter wurden »um den Raub angesprochen«. Vgl. *Zallinger*, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute. 1895. S. 75, 132.

der Heilige gezwungen, zwei Jahre später in einer Neuredigierung seiner Ordonnanz sein Verbot insofern einzuschränken, als er den Dirnen bestimmte Aufenthaltsorte anwies [1]). Damit hatte er nicht nur seine eigene Gesetzgebung desavouiert, sondern, wie *Avé-Lallemant* sagt, »auch den Anlauf der kirchlich-sittlichen Bekehrung für immer profaniert«. Mit diesem so vollständig fehlgeschlagenen Versuche hat die Prostitutionspolizei begonnen, die »Sittenpolizei« zu sein, die sie — zum ungeheuren Schaden unseres Volkslebens — bis in unsere Tage geblieben ist.

Die Polizei der Prostitution als »Sittenpolizei« ist ein Unding. Vom Standpunkt der Sittlichkeit kann man auf der Grundlage der christlichen Sittenlehre stets nur zu einer absoluten Verdammung der Prostitution gelangen. Da aber eine vollständige Unterdrückung der Prostitution doch nie möglich ist, so muß das System der »Sittenpolizei« stets mit dieser heillosen Verwirrung in rechtlicher und praktischer Hinsicht verbunden sein, die ihm tatsächlich auch stets angehangen hat. Obwohl die Gesetzgebung Ludwigs des Heiligen sich sofort in schlagender Weise als verfehlt erwiesen hatte, bildete sie die Grundlagen für alle späteren Maßregeln in Frankreich. In den folgenden Jahrhunderten führte die im Gefolge der steten Kriege und Unruhen eintretende allgemeine Zügellosigkeit der Sitten zu einem steten Anwachsen der Prostitution. Immer neue gleich unnütze Maßregeln ergriff man gegen das immer mehr anschwellende Uebel, bis dann 1560 die in Orléans versammelten Generalstände es noch einmal mit einem absoluten Verbot versuchten. Eine Ordonnance Heinrichs III. erneuerte 1588 dieses Verbot. Die unvermeidliche Folge davon aber, das unaufhaltsame Anschwellen der heimlichen Prostitution mit allen ihren Gefahren für die öffentliche Sicherheit, mußte wieder zu einer stillschweigenden Duldung führen, um wenigstens einigermaßen eine polizeiliche Ueberwachung und Regelung zu ermöglichen [2]). Dabei gab das formelle Weiterbestehen des absoluten Verbots die Handhabe zu absoluter Willkür. Diese ist überhaupt der »Sittenpolizei« wesentlich. Einer Zeit der Duldung folgt eine Zeit der absoluten Unterdrückung und schonungslosen Verfolgung: das ist das allgemeine Bild der mittelalterlichen Prostitutionspolizei, in Frankreich wie in Deutschland, in Italien [2])

1) Del. 441 ff.; R. 38 ff.; 183; S. 95; A.-L. 202 ff. Essarts III, 579.
2) R. 42; Sab. 137 ff.; Del. III, 443; Duf. 73; Essarts III, 580 ff.

wie in Spanien [1]). Dabei ist es höchst interessant, daß die Staaten mit ihrer auf mönchische Anschauungen gegründeten »Sittenpolizei« kirchlicher waren als die Kirche. Die großartige politische Fähigkeit der römischen Kirche, ihr Wille und ihre Kunst, sich allen Erscheinungen des Lebens anzupassen, verhinderten sie, in ein so unsinniges System zu verfallen, wie das der einfachen Negation gegenüber der so unheimlichen Macht der Prostitution. Sie stellte sich auf den alten römischen Standpunkt: Anerkennung, aber Ausscheidung aus der bürgerlichen Gesellschaft, und Ueberwachung. Schon Augustin dachte wie Sokrates: »Unterdrücke die Prostitution, und die Sinnenlust wird die ganze Gesellschaft überschwemmen!« und im späteren Mittelalter kam die Kirche immer mehr dahin, die Prostituierten als eine notwendige Gruppe der menschlichen Gesellschaft anzusehen. Nachdem 1431 in Basel eine Schrift über die Prostitution vorgelegt worden war, in der diese als die einzige Stütze güter Sitten bezeichnet war, verwandte das Konzil von Mailand große Mühe darauf, aus den Prostituierten eine besondere Klasse zu machen. Die Const. Mil. c. 65 de meretricibus et lenonibus bestimmt, daß die Dirnen eine besondere Kleidung tragen und sich nur an besonderen Orten aufhalten dürfen. Die Ausführung dieser Bestimmungen wird den Bischöfen und — das ist charakteristisch für die Stellung der Kirche im Mittelalter — den weltlichen Behörden aufgegeben [2]).

Von dieser einfachen, klaren, nüchternen Anschauungsweise der Kirche waren die Staaten, wie gesagt, weit entfernt. Ueberall begegnen wir sinnlosen allgemeinen Verboten. Daneben aber dann wieder nicht nur vollständiger Duldung, sondern sogar auch besonderer Protektion.

Ich habe bereits erwähnt, daß in Paris die Dirnen im Mittelalter vollständige Zünfte bildeten. Dasselbe war auch in anderen Ländern, vereinzelt auch in Deutschland, der Fall. Dabei übten sie dann einen strengen Zunftzwang, zu dessen Handhabung die Obrigkeit ihren Arm lieh: so ist berühmt das »Bittschreiben der Töchter im Frauenhause zu Nürnberg an den Rat von 1492«, in

1) In Spanien ist dies besonders typisch infolge der drakonischen Gesetzgebung; seit dem 12. Jahrhundert war eine so entsetzliche Ausbreitung der heimlichen Prostitution und allgemeinen Sittenverderbnis eingetreten, daß der Staat vom Ende des 16. Jahrhunderts ab den Kampf aufgab und sich damit begnügte, von Zeit zu Zeit einmal die ganze Strenge der alten Gesetze wüten zu lassen. S. 196 ff. Vergl. aber auch die sehr interessanten Mitteilungen bei Hügel, 38 ff.

2) S. 91; R. 21 f.; Duf. 57.

dem sie sich über die Konkurrenz der nichtprivilegierten Dirnen beschweren, und die Erstürmung eines Winkelbordells, die sie im Jahre 1508 mit Erlaubnis des Rats vornahmen[1]). Diese Zünfte genossen zum Teil nicht nur Privilegien, sondern auch besondere Ehrenrechte, wie z. B. das, bei Ratsmahlzeiten mit Blumensträußen zu erscheinen[2]). Diesen besonderen Schutz gewährte aber die Obrigkeit nicht umsonst, sondern sie ließ sich reiche Abgaben zahlen. Hohe Herrn wurden mit diesen Einkünften belehnt, wie denn in Würzburg die Grafen von Henneberg von dem Bischof die Einkünfte aus der Dirnensteuer zu Lehen trugen. Die geistlichen Landesherrn verschmähten die Unzuchtssteuer ebensowenig, wie die weltlichen, und der Erzbischof von Mainz erfreute sich ihrer bis Mitte des XV. Jahrhunderts[3]). Papst Clemens VII. hatte sogar durch eine Bulle alle Prostituierten verpflichtet, zu Lebzeiten oder von Todeswegen die Hälfte ihres Vermögens einem Kloster zu überlassen. Da diese Vorschrift aber umgangen wurde, errichtete man eine Steuer und zu ihrer Eintreibung ein besonderes Tribunal. Diese Steuer bestand bis Mitte des 16. Jahrhunderts und es wird überliefert, daß sie in drei Jahren 5 Millionen Dukaten eingebracht habe[4]). Aber mit diesen indirekten Einkünften aus der von ihr als Schändlichkeit gebrandmarkten und verfolgten Prostitution begnügte sich die christliche Obrigkeit keineswegs. Sie nahm sie in eigene Verwaltung, um sie rentabler zu verwerten. So standen in den meisten Städten Deutschlands sowohl wie vielfach in Frankreich, Spanien und Rom die Bordelle im Eigentum der Stadt, die sie entweder selbst betrieb oder verpachtete[5]). Damit nicht genug, sie verwandten die Insassen ihrer Frauenhäuser im offiziellen Dienste ihrer Verwaltung. Nicht nur mußten sie bei festlichen Empfängen mitwirken[6]), sondern sie mußten sogar direkt ihr Gewerbe im Dienste der Stadt ausüben. Als Kaiser Sigismund in Bern einritt, wurden durch Befehl des Rats »die schönen Frauen im Gäßlin« verpflichtet, »die

1) A.-L. Phys. 211, Anm. 1.

2) A.-L. Phys. 211 ff. *Hanauer:* »Geschichte der Prostitution in Frankfurt a./M.«. Festschrift des 1. Kongresses der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, 1906. S. 8, 16; *Kriegk* 326 f.; *C. Bücher*, Die Frauenfrage im Mittelalter. 1882. S. 46.

3) *Kriegk* 294.

4) S. 161; R. 59 ff.; A.-L Phys. 201, Anm. 1; 211 ff.

5) *Kriegk* 291 ff.; A.-L. Phys.

6) Näheres bei *Hügel* 50 ff.

Herren vom Königlichen Hofe ohne Entgelt freundlich zu empfangen«. Dieselbe Ehre widerfuhr 1410 Herrn Dietrich von Quitzow in Berlin und 1450 der österreichischen Botschaft in Neapel[1]).

Wie kann bei einem solchen System willkürlicher Unterstützung, willkürlicher Verfolgung eine planmäßige Polizei, ein systematischer Schutz des bürgerlichen Lebens vor den mit der Prostitution verbundenen Gefahren möglich sein? Er hat tatsächlich nie bestanden, das bürgerliche Leben war ebensowenig vor den gefährlichen Einwirkungen der Prostitution geschützt, wie die Dirnen vor willkürlicher Bedrückung durch die Polizei.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen den Rechtszustand an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten darzulegen. Es kommt mir nur darauf an, im allgemeinen einen Begriff von der Lage jenes Zweiges der öffentlichen Verwaltung zu geben. Dies wird am besten durch ein Beispiel geschehen. Wie in den meisten Städten, so wurde auch in Toulouse von der Obrigkeit ein Bordell unterhalten, und zwar waren es Stadt und Universität, die die Kosten dieses Institutes, der sog. Grant-Abbaye, trugen. Im Anfange des XV. Jahrhunderts war es aber der Polizei, obwohl es sich hier um ein der öffentlichen Verwaltung gehöriges Haus handelte, nicht möglich, auch nur den alleräußersten Grad von Ruhe und Ordnung darin herzustellen, sie konnte weder das Haus noch seine Insassen vor den Rohheitsdelikten seiner Besucher schützen. Stadt und Universität zogen commodum magnum aus dem Bordell, erachteten es aber keineswegs als ihre Pflicht, durch strenge Ueberwachung des Bordells die öffentliche Sicherheit zu schützen. Vielmehr glaubten sie, genug getan zu haben, als sie eine Bittschrift an den König richteten, um Schutz des Bordelum. Dieser seinerseits begnügte sich damit, die Uebeltäter eindringlich zu ermahnen, künftig nicht mehr die Fenster einzuschlagen. Später erteilte er die Ermächtigung, die panonceaux fleurdelisés vor dem Hurenhaus aufzustellen! Die Roheitsdelikte aber dauerten immer fort. Welch trauriges Licht wirft das auf die Polizei, ein wie herrlicher Schlupfwinkel für alles lichtscheue, verbrecherische Gesindel mußte ein

4) A.-L. Phys. 217; Behrd. 11. *Kriegk* 246. Recht typisch für die Stellung der Behörden zur Prostitution ist auch die Tatsache, daß Beamte als Reisespesen den Besuch von Frauenhäusern in Anrechnung brachten. Vgl. des Näheren *Kriegk* 274, 381.

derartiger Ort sein, an dem die Polizei selbst den allergrößten Ausschreitungen gegenüber machtlos war! Als diese nun aber schließlich doch die Rentabilität des Hauses ernstlich in Frage stellten durch zu starke Abnutzung des menschlichen Materials, da schritt die christliche Obrigkeit ein. Sie verlegte das Bordelum in die Stadt, wo sie es im Chateau-vert unterbrachte. Dies schadete nun allerdings etwas ihrem sittlichen Ansehen, und so sah sie sich Ende des XVI. Jahrhunderts durch den Druck der öffentlichen Meinung und die Geißel des allgemeinen Spottes gezwungen, die Einkünfte aus dem Bordell einem Hospital zu überweisen. Noch in demselben Jahrhundert wurde es ganz aufgehoben, denn es hatte nicht nur bloß, wie vorher, die öffentliche Sicherheit aufs schwerste gefährdet, sondern auch die Geistlichkeit kompromittiert. Einige Prostituierte waren im Mönchskloster ertappt worden, sie wurden dafür gehängt[1]).

Aehnlich wie in Toulouse, waren die Zustände wohl überall. Zwar hat im allgemeinen, wie ich bereits oben dargelegt habe, das alte römische Polizeisystem weiterbestanden mit der Ausscheidung der Prostitution aus der bürgerlichen Gesellschaft durch Beschränkung auf bestimmte Kleidung und Aufenthaltsorte, verbunden mit polizeilicher Aufsicht; leider war es aber gerade mit letzterer, die ja doch allein wichtig ist, selten gut bestellt[2]) und wir wissen, daß in den meisten Städten, ganz wie in Toulouse, in den Frauenhäusern und deren Umgebung die größte Unsicherheit herrschte[3]). Die zahlreichen und zum Teil recht verständigen Bordellordnungen der deutschen Städte[4]) lassen allerdings darauf schließen, daß man dort versuchte, die Prostitution einigermaßen zu beaufsichtigen, welchem Zwecke ja auch der in vielen Städten angestellte Frauenknecht[5]), sowie der den Heeren folgende Hurenweibel diente[6]). In Neapel bestand im XVI. Jahrhundert ein besonderes Tribunal für die Angelegenheiten der Prostitution, das aber zu schlimmen Mißbräuchen führte, und auch in Venedig war die Prostitution systematisch organi-

1) R. 98 ff., 193 ff.; S. 99 f.

2) Vgl. *Kriegk* 266 ff., 274.

3) *Kriegk* 306.

4) Vergl. darüber A.-L. Phys. 209 ff.; auch *Kriegk* 309 ff., sowie *Bücher* a. a. O. 47.

5) Wo kein besonderer Frauenknecht bestand, waren Stocker, Scharfrichter und ähnliche Beamte mit der Exekution der Prostitutionspolizei betraut. *Kriegk* 299.

6) *Bücher* a. a. O. 38 ff.

siert. In den spanischen Städten war die Prostitution in besonderen, von der Außenwelt vollständig abgeschlossenen Bezirken interniert, an deren Eingang ein städtischer Beamter den Besucher auf die Gefahren aufmerksam machte [1]). Im ganzen scheint jedoch ungeheuer wenig Wert auf die sicherheitspolizeiliche Behandlung der Prostitution gelegt worden zu sein, und selbst da, wo vernünftige Vorschriften bestanden, scheint die Exekution gänzlich vernachlässigt worden zu sein. Man erkannte oder beachtete die Gefahren der Prostitution für die öffentliche Sicherheit gar nicht, wurden doch zuweilen die fahrenden Frauen von der Polizei vollständig eximiert; es erließ z. B. 1380 die französische Krone eine défence au Sous-Viguier de Sisteron de faire emprisonner les femmes étrangères venant dans cette ville [2]). So kam es denn, daß, obwohl überall die Dirnen äußerlich durch Kleidung und Aufenthalt, und rechtlich durch die ihnen anhangende Infamie von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschieden waren, diese doch vollständig von der Prostitution überschwemmt war. Die Roheit der Zeit, die vielen Kriege und Unruhen waren einer Verwilderung der Sitten günstig. Schuld der Polizei aber ist es doch, daß sie diese Verwilderung nicht durch ein verständiges System auf das notwendigste Maß eindämmte. Das kam aber daher, daß sie gar nicht die Stellung der Prostitution zum Staate und die diesem von ihr drohenden Gefahren in Betracht zog, sondern nur ihre Stellung zur kirchlichen Sittenlehre. Danach war sie etwas Verdammenswertes, das unterdrückt werden mußte und mit jeder Willkür behandelt werden konnte. Jenes System der »Sittenpolizei« war aber nicht nur durch diese politischen Fehler wertlos, sondern vor allem auch wegen seiner inneren Haltlosigkeit. Dieselben Behörden, die die Dirnen verfolgten, beschützten und verwandten sie andererseits. Aber nicht nur das, sie zeigten überhaupt stets offen, daß sie selbst vor der Sittlichkeit, die sie als Richtschnur ihrer amtlichen Tätigkeit setzten, nicht die geringste Achtung hatten. Am französischen Königshofe bestand seit dem 11. Jahrhundert eine Zunft der prostituées royales [3]). Und wie stand es mit der Geistlichkeit? Ein Priester, der nur im Konkubinat lebte, galt als sittlich; nach einer Salzburger Chronik hielt man dort um 1200 einen solchen Geistlichen für

1) R. 60 ff.; S. 162, 170 ff.

2) R. 203.

3) Sab. 129 f.

einen Heiligen; mit der Erlaubnis zur Unzucht trieben viele Priester einen schwunghaften Handel; Dante stellt Rom auf eine Stufe mit Babylon, und *Machiavell* sagt: »Wenn der päpstliche Hof in die Schweiz verlegt wäre, so wäre das schlichteste und einfachste Volk Europas in unglaublich kurzer Zeit durch das lasterhafte Beispiel des italienischen Klerus von Grund auf verdorben worden«[1]). So stark war das sittenlose Treiben der Geistlichkeit auch in Deutschland, daß sich im 15. Jahrhundert vielfach die weltlichen Behörden, was doch für jene Zeit viel bedeuten will, gezwungen sahen, dagegen einzuschreiten[2]). Daß weltliche und geistliche Obrigkeit es nicht verschmähten, die Prostitution zu einer Einnahmequelle zu machen, habe ich bereits gesagt, und wie das bürgerliche Leben zur Prostitution stand, beweisen die ebenfalls bereits erwähnten besonderen bürgerlichen und Ehrenrechte, die man vielfach den zunftmäßig organisierten Dirnen eingeräumt hatte. 1400 fahrende Dirnen, von denen eine 800 Goldgulden verdiente, sollen, wie allgemein berichtet wird, auf dem Konstanzer Konzil gewirkt haben. Daß bei einem solchen Ueberwuchern der Prostitution die alte Ausscheidung aus dem bürgerlichen Leben illusorisch war, ist selbstverständlich. Von dem Minnedienst des Mittelalters hat *Bebel* wohl mit Recht gesagt, daß er nur »ein ins Christliche übertragener Hetärismus«[3]) war, und doch war dies noch die idealste Form des Geschlechtsverkehrs. Die Prostitution hatte eben das ganze bürgerliche Leben durchseucht. Das alles unter der »Sittenpolizei«, jenem selben Regime, das den einfachen außerehelichen Verkehr, das »leichtfertige Beiwohnen«, mit den härtesten Strafen verfolgte, die unglückliche Kindsmörderin mit den grausamsten Todesstrafen bestrafte und die Dirne, die die zum Schutze spießbürgerlicher Zucht erlassene Kleiderordnung übertrat, mit den willkürlichsten und entehrendsten Strafen verfolgte. Mit Stäupen, Gefängnis, Gassenkehren, Landesverweisung, Pranger, Brandmarkung, Eselsritt und welches immer die entehrenden und beschimpfenden Strafen waren, wurden die Dirnen verfolgt, während andererseits weder Bürger noch Behörden den Umgang mit ihnen scheuten. Soll man nicht der Worte König Lears gedenken? (Akt IV, Sz. 6):

---

1) S. 155 ff.; A.-L. Phys. 242 f.; *Kriegk* 268 ff., 381.

2) *Kriegk* 270 ff.

3) *Bebel*, »Die Frau und der Sozialismus«, 10. Aufl. 1891, S. 57; vergl. auch A.-L. Phys. 45 f., sowie *C. Bücher* a. a. O. S. 33.

»Du schuft'ger Büttel, weg die blut'ge Hand!
Was geißelst du die Hure? Peitsch' dich selbst!
Dich lüstet heiß mit ihr zu tun, wofür
Dein Arm sie stäupt.«

Diese unheilvolle »Sittenpolizei« ist wesentlich begründet in der ganzen Struktur des öffentlichen Lebens, in der Autoritätenorganisation des Mittelalters. Der Staat ist eben im Mittelalter der Diener der Kirche und, wie er in ihrem Dienste gegen Heiden und Juden zu Felde zieht, so bekämpft er auch in ihrem Dienste die Prostitution[1]). Er sieht in der Prostitution nur die Uebertreterin des kirchlichen Sittengesetzes, statt sie lediglich von staatlichem Standpunkte aus zu betrachten, wo sie als eine notwendige Begleiterscheinung des städtischen Lebens erscheint, die aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der ersten Grundlage aller staatlichen Ordnung, beaufsichtigt und in Schranken gehalten werden muß. Die verkehrte Stellung der Staatsgewalt gegenüber der Prostitution war begründet in der katholischen Weltordnung, die das Mittelalter beherrscht. Wie wirkt nun hier die Reformation? Dem ganzen Gedankengange Luthers entsprach die Auffassung, daß die Frage der äußerlichen geschlechtlichen Zucht nicht nur eine Frage des kirchlichen Sittengesetzes, sondern auch eine Frage der bürgerlichen Ordnung ist, eine Frage der Selbsterhaltung des Volkes und des Staates, die zu beantworten ist nicht vom Standpunkte absoluter Sittlichkeit, sondern von dem politischer Zweckmäßigkeit[2]). So hätte es dem ganzen Geiste der Reformation, der dem Staate lassen wollte, was des Staates ist, entsprochen, auch hier der Gleichberechtigung eines Systems bürgerlicher und staatlicher Selbsterhaltung gegenüber demjenigen kirchlicher Sittenordnung das Wort zu reden. Die Nachfolger Luthers zogen diese Konsequenz nicht, ebensowenig wie sie Luthers Denken auf dem Gebiete des

1) Zuweilen wurde auch beides vereint und eine der wichtigsten Funktionen der Sittenpolizei war die Verhinderung des Geschlechtsverkehrs zwischen Christen und Juden (vgl. *Osenbrüggen*, »Das alamannische Strafrecht« 1860, S. 279). Es scheint, als ob man sogar allgemein den Juden den Besuch der Bordelle untersagt habe (*Kriegk* 317), wenigstens enthält die geistreiche Fälschung der Bordellordnung von Avignon ein derartiges Verbot (S. 208, 210).

2) Daß dem klaren Geiste Luthers eine blinde sittenrichterliche Polizei nicht als das richtige erschienen wäre, erscheint mir unzweifelhaft, angesichts seiner sichern Erkenntnis der eigentlichen und schlimmsten Gefahren der Prostitution, auf die ich unten (Abschnitt III) noch zu sprechen kommen werde.

Eherechts zur Geltung brachten. Dem Calvinismus seinerseits war überhaupt die vollständige Identifizierung kirchlicher und weltlicher Ordnung eigen. So änderte die Reformation nicht das geringste an dem bisherigen System der Prostitutionspolizei, höchstens, daß sie hier und da noch zu größeren Härten führte. Zwar sind vereinzelt Versuche einer rein protestantischen Auffassung aufgetreten, aber sie sind ganz ohne Erfolg geblieben. So versuchte im Jahre 1560 nach Erlaß des Edikts von Orleans ein hugenottischer Geistlicher, Cayet, einen einfachen staatlichen Nützlichkeitsstandpunkt in der Frage der Prostitutionspolizei zur Geltung zu bringen, und schlug vor, um die nicht zu verhindernde Ausbreitung der nicht zu überwachenden heimlichen Prostitution zu vermeiden, die Bordelle wieder zuzulassen. Sein Vorschlag wurde von seinen kirchlichen Oberen derart mißbilligt, daß man ihn überhaupt nicht in die Oeffentlichkeit dringen ließ [1]). Auch in Frankfurt hatte ein gleicher Vorschlag des angesehenen Prädikanten Peter Gentner keinen viel besseren Erfolg [2]); im allgemeinen trat gerade unter dem Einfluß des Protestantismus an den meisten Orten eine für jede Rücksicht des Staatsinteresses blinde »Sittenpolizei« ein. Wie im Gefolge der Reformation die strafrechtliche Behandlung des einfachen außerehelichen Verkehrs zu einer ebenso grausamen wie sinnlosen Härte ausartete [3]), so versuchte man auch gegenüber der Prostitution ein mit blutiger Härte arbeitendes Unterdrückungssystem. In vielen Städten, wo es bisher gelungen war, die Prostitution durch Beschränkung auf bestimmte Orte einigermaßen unter Aufsicht zu halten, warf die Polizei selbst die Zügel aus der Hand, indem sie eine Aufhebung der Duldung dekretierte: in Genf unter der calvinistischen Regierung, in London unter der Herrschaft der Puritaner, in Straßburg, Frankfurt, Berlin und zahllosen anderen deutschen Städten unter dem Einfluß des Protestantismus [4]) [5]). Und überall hatte

1) S. 119.

2) *Hanauer* a. a. O., S. 17.

3) Vgl. darüber z. B. *Frauenstädt* »Drei Malefizbücher«, in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. XXIII, S. 274.

4) S. 298; R. 68; *Hanauer* a. a. O., 21 ff.; Behrd. 16 ff.; *A. Guillot*, La lutte contre l'exploitation et la réglementation du vice à Genève, 1899, S. 6, Anm. 1.

5) Die naheliegende, auch von *Kriegk* ausgesprochene Vermutung, daß das Auftreten der Syphilis als Motiv der Repressivmaßregeln mitgewirkt habe, hat manches für sich, ihre Richtigkeit läßt sich aber nicht beweisen. Nach dem unten (Seite 21 ff. und im Abschnitt III) Ausgeführten erscheint es mir vollständig ausgeschlossen, daß es sich hier um eine gesundheitspolizeiliche Maßregel zur Bekämpfung der Syphilis handelt.

diese blindwütende Sittenpolizei dieselben Folgen: ein unheimliches Anwachsen der versteckten Prostitution mit allen ihren Gefahren für öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit.

Fehlt es zwar nicht an Beispielen, daß hier und da verständige Verwaltungen die Prostitutionspolizei in einer lediglich dem Staatsinteresse entsprechenden Weise regelten[1]), so behielt diese im allgemeinen doch noch bis ins 17. und 18. Jahrhundert den Charakter der Sittenpolizei. Denn dieser entsprach nicht nur, wie wir sahen, auch nach der Reformation immer noch den religiösen Ideen, sondern vor allem auch der in der Folgezeit in den Vordergrund des öffentlichen Interesses tretenden Staatsidee. Diese Staatsidee ist damals der Eudämonismus. Nach der Lehre des Naturrechts, die das Staatsrecht jener Zeit beherrscht, gehört die Glückseligkeit zu denjenigen Zwecken, die die Einzelnen veranlaßt haben, sich zu einem Staate zusammenzutun und ihm diejenige Machtbefugnis über sich zu übertragen, die erforderlich ist, um jene Zwecke zu erreichen. Der Staat hat daher Pflicht und Recht, für die Glückseligkeit seiner Untertanen zu sorgen. Da aber, wie die Naturrechtslehrer ausführen, eine wahre Glückseligkeit für den Menschen nur zu erreichen ist, wenn er nicht nur mit den ihn umgebenden Dingen der Außenwelt, sondern auch mit sich selbst zufrieden ist, so hat der Staat ihm dazu zu verhelfen, indem er an seiner sittlichen Vervollkommnung arbeitet. Das Mittel des Staates hierzu, wie zur Erreichung aller seiner Zwecke, ist die Polizei, die ihm daher auch für jene Zeit seinen Namen gegeben hat. In diesem Gedankengang wurzelt der Begriff der »Sittenpolizei«. In der Praxis sieht die Sache etwas anders aus. Wenn z. B. im Interesse der Sittlichkeit den Bürgern ein verschwenderisches Leben verboten, ihnen der Genuß teurer ausländischer Produkte, wie Kaffee, Südweine u. dergl. mehr untersagt wird, so sind das in Wirklichkeit nichts anderes als ökonomisch-politische Maßregeln, um die Steuerkraft der Bürger und, im

---

Wenn die Syphilis damals zu polizeilichen Erwägungen Anlaß gegeben hat, so sind dies m. E. im wesentlichen nur »sittenpolizeiliche« gewesen. Man sah in der »Lustseuche« eine Strafe des Himmels für die Unzucht und wollte deshalb die himmlische Justiz mit dem irdischen Arm der Sittenpolizei unterstützen, indem man die Unzucht, und insbesondere die gewerbsmäßige Unzucht, allgemein zu unterdrücken versuchte. Was man unterdrücken wollte, war dabei nicht der Krankheitsherd, sondern die Unsittlichkeit.

1) Ich denke besonders an die Berliner Prostitutionspolizei seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Vgl. unten im Abschnitt III.

Sinne des Merkantilismus, das Geld im Lande zu erhalten. Doch segeln alle diese Maßregeln in Staatsrecht und Politik stets unter der Flagge der Sittenpolizei. So war denn diese Sittenpolizei staatsrechtlich und politisch der wichtigste Zweig der Verwaltung des Polizeistaats. Im Interesse der Sittlichkeit überwachte die Polizei Speise und Trank, Kleidung und Wohnung, Arbeit und Müßiggang der Bürger. Auf jedem Lebensgebiet sorgte die Polizei für die »Vervollkommnung« der Bürger, und die Sittlichkeit wurde als ein so wesentlicher Gegenstand der Polizei angesehen, daß man die beiden Begriffe zuweilen vollständig identifizierte. So schrieb im Jahre 1767 ein Gelehrter namens Fischer ein Buch: »Von der Polizei und dem Sittengesetze«, in dem er die beiden Begriffe als vollständig gleichbedeutend gebraucht. Diesen allgemeinen Staats- und Polizeilehren konnte es natürlich nur entsprechen, daß auch die Polizei der Prostitution lediglich als Sittenpolizei gehandhabt wurde, daß man die Prostitution nicht im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu regeln, sondern sie im Interesse der »Sittlichkeit« zu unterdrücken suchte. Dabei segelten allerdings auch auf diesem Spezialgebiete, wie das oben schon allgemein gesagt worden ist, ganz im Sinne des eudämonistischen Polizeistaats, ökonomisch-politische Maßregeln unter der Flagge der »Sittenpolizei«[1]), ja, was viel schlimmer war, es wurden Maßregeln, die lediglich im Privatinteresse der Herrschenden geschahen, unter dem Deckmantel der Sittenpolizei vorgenommen[2]). So bietet denn im 17. und 18. Jahrhundert die Prostitutionspolizei dasselbe, wenn nicht ein traurigeres Bild, wie vom 13. bis 14. Jahrhundert: was der mittelalterliche Staat auf diesem Gebiete an dem bürgerlichen Leben unter der Fahne der

1) Ein geradezu klassisches Beispiel hierfür findet sich in *L. F. Langemacks* Abbildung einer vollkommenen Polizey (1747), wo S. 35 f. von der Polizei gesagt wird: »Sie benimmt uns alle Gelegenheiten, wo unsere schwache Tugend in Gefahr könnte gesetzt und wankend gemacht werden, damit sie verhüte, daß unsere Gesundheit einer schnöden und niederträchtigen Lust nicht zum Opfer werden müsse, findet auch hiebei ihre Rechnung, indem sie diejenigen Kräfte, die dem Besten der Gesellschaft geweiht sind, nicht unbrauchbar und geschwächt werden läßt, daß sie sich derselben in ihrer frischen Stärke bedienen könne«.

2) In Paris diente die Sittenpolizei dazu, dem König interessante Berichte zu liefern und untreue Maitressen vornehmer Herren zu bestrafen (vgl. unten S. 24 Anm. 1); vgl. übrigens auch den von *E. Lavisse*, La jeunesse du Grand Frédéric 1899 (S. 260 ff.) berichteten Fall aus der Regierung Friedrich Wilhelm I.

kirchlichen Sittenlehre gesündigt hatte, das sündigte der Polizeistaat unter der Fahne des Eudämonismus.

Schon an sich kann sich das System der Sittenpolizei von Willkür und Ungerechtigkeit nicht befreien. La force des lois a sa mesure, sagt *Jean Jacques Rousseau*, celle des vices qu'elles répriment a aussi la sienne. Ce n'est qu'après avoir comparé ces deux quantités et trouvé que la première surfasse l'autre qu'on peut s'assurer de l'exécution des lois[1]). Ein Verbot der Prostitution aber hat nie jene Kraft, seine Ausführung ist daher nie gesichert. Die Polizei sieht sich zur Duldung genötigt, diese führt aber, weil eine polizeiliche Aufsicht und Einschränkung nicht besteht, unweigerlich zu Ausschreitungen, und es folgt eine plötzliche Anwendung der Verbotsgesetze, die dann wegen ihres Ausnahmecharakters als ungerechte Härte erscheint. Dieses in der Natur der Dinge begründete Schwanken der Polizeipraxis wurde z. T. noch verstärkt durch ein Schwanken der Prinzipien entsprechend der mehr oder minder klerikalen Färbung der jeweiligen Regierung[2]). Nur eins ist konstant bei diesem System: das Defizit der Sicherheitspolizei. Das ist das alte Bild der »Sittenpolizei«. So sehen wir es in Spanien, so im Kirchenstaat[3]), so fast in allen Ländern, so besonders in der alten Kapitale der Prostitution, in Paris[4]). Die in dem Edikt von Orléans ausgesprochene Unterdrückung der Prostitution und besonders der Bordelle versuchte man anfangs streng durchzuführen. Dies hatte natürlich nur die Folge, daß eine Menge der für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlichen heimlichen Bordelle entstand. Vom XVII. Jahrhundert ab kam dann allmählich ein System der Duldung auf, das sich durch schrankenlose Willkür auszeichnete. Absolute Verbote, wie sie in den anderen französischen Städten noch später, z. B. 1776 in Toulouse, 1786 in Bordeaux vorkamen,

---

1) Oeuvres de Jean Jacques Rousseau, Nouvelle édition te. 3 e. 1772. p. 1005. (Lettre de J. J. Rousseau à Mr. d'Alembert).

2) *Hügel*, 47 f. hat dies näher dargelegt.

3) S. 175, 163 ff.

4) Für das Folgende vergl. Del. III, 448 ff.; *Essarts* III, 587 ff. und 566 ff.; Sab. 137—176, sowie *M. Chassaigne*, La lieutenance générale de police de Paris. 1906, S. 211 ff., 289; *Paisant*, La police au dixhuitième siècle, 1887, S. 11, 24; Droit publie de France, Ouvrage posthumne de Mr. *l'abbé de Fleury*, composé pour l'éducation des prince et publié avec des notes par *J. B. Daragon*. 1769, Bd. I, S. 212; *A. de Morsier*, La police des moeurs en France et la campagne abolitionniste, 1901, S. 19 ff.

sind in Paris nicht mehr versucht worden. Die Polizei beschränkte sich darauf, den Prostituierten besondere Kleidung und besonderen Aufenthalt anzuweisen, ihnen das racrocher zu untersagen (Ord. vom 6. November 1778), energisch die Kuppelei zu bekämpfen, im übrigen aber nur bei zu argen Ausschreitungen einzugreifen. Dabei hatte die Polizei infolge des Weiterbestehens der alten Verbotsgesetze gegenüber der Prostitution fast unbeschränkte Macht. Es hatte sich im Wege der Verwaltungspraxis ein besonderes summarisches Verfahren herausgebildet pour les cas de débauche publique et de vie lubrique et scandaleuse. Dies Verfahren bestand darin, daß der inkriminierten Person der Befehl zugestellt wurde, auszuziehen, daß ihre Möbel zum Fenster herausgeworfen wurden, ihr Haus für 1—1½ Jahr durch Vermauerung der Türen geschlossen und sie selbst gefangen gesetzt oder mit Körperstrafen belegt wurde. Dies Verfahren trat ursprünglich ein auf einfache Denunziation eines Nachbarn, erst durch eine Verordnung von 1708 wurde das Erfordernis der Unterschrift gestellt, 1713 der Eid verlangt. Daneben aber trat das Verfahren auch von amtswegen ein in den nuits de police, in der die unter einem besonderen inspecteur de police stehende Sittenpolizei (département des demoiselles) eine Visitation aller verdächtigen Häuser vornahm. Die nuits de police dienten jedoch in späterer Zeit lediglich Erpressungszwecken, sie wurden vorher bekannt gegeben, und diejenigen Kupplerinnen und Dirnen, die aus Geldmangel oder anderen Gründen sich nicht losgekauft hatten, wurden unnachsichtlich gefangen gesetzt. Ueberhaupt herrschte in der Pariser »Sittenpolizei« im XVIII. Jahrhundert eine entsetzliche Korruption: grausame Verfolgung der niedrigeren Klassen von Prostituierten und ausgedehnteste Duldung der mit dem Hof und dem Adel in Verbindung stehenden[1]). Gegen die dans leurs moeubles wohnenden Prostituierten und die sog. femmes soutenues war das erwähnte summarische Polizeiverfahren überhaupt nicht zulässig. Diesen gegenüber aber stand der Polizei das noch viel drastischere Mittel der lettres de cachet zur Verfügung, von dem sehr reichlich Gebrauch gemacht wurde, wenn

1) Der feineren Prostitution schenkte der Lieutenant général de police nur seine wohlwollende Beobachtung, da es eine seiner Amtspflichten war, dem Könige oder der Maitresse en titre jeden Morgen mit der chronique scandaleuse aufzuwarten. Vergl. des Näheren bei *Chassaigne:* »La lieutenance générale de police«, 1906. S. 106, 190 ff.

auch nicht im Dienste der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so doch in dem der Rache und Eifersucht einflußreicher Personen. Wie diese ganze »Sittenpolizei« nichts tat, um die Prostitution systematisch zu überwachen und zu beschränken, so sorgte ein anderer Zweig derselben, nämlich die überaus strenge Verfolgung des einfachen geschlechtlichen Verkehrs dafür, ihr immer neue Nahrung zu geben. Wie herrlich die öffentliche Sittlichkeit gegen Ende des ancien régime unter dieser »Sittenpolizei« gediehen war, ist hinreichend bekannt, um die unerfreuliche Arbeit einer näheren Schilderung entbehrlich zu machen. Denn darin besteht ja eben die Gefahr nicht nur des absoluten Verbotes, sondern überhaupt jedes Unterdrückungssystems gegenüber der Prostitution, daß dadurch ein unaufhaltbares Anwachsen der heimlichen Prostitution herbeigeführt wird und dadurch wieder die Scheidung zwischen der Prostitution und der übrigen bürgerlichen Welt fortfällt. Das ist das, was *Avé-Lallemant*, der erste deutsche Gelehrte, der dies Gebiet staatswissenschaftlich betrachtet hat, die nivellierende Wirkung der »Sittenpolizei« genannt hat.

Dies System der »Sittenpolizei« bestand in der gleichen Weise überall zur Zeit des Polizeistaats, überall begleitet von denselben allgemeinen Zuständen, wo nicht vielleicht ausnahmsweise die Kleinheit der Verhältnisse und großer Ernst der Polizei tatsächlich eine Unterdrückung der Prostitution ermöglichten. Im allgemeinen aber läßt sich in Hinblick auf die sittlichen Anschauungen der oberen Bevölkerungsschichten und besonders der ganz im Fahrwasser der Versailler Hofhaltung segelnden souveränen Höfe auch von der Polizei nichts anderes annehmen, als ein Nachahmen des französischen Musters. Nur ein Beispiel sei noch erwähnt, das eine sehr lehrreiche Anschauung von dem sittlichen, rechtlichen und polizeilichen Wert einer »Sittenpolizei« gibt. Maria Theresia hatte es sich zum Ziel gesetzt, jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr mit Hilfe der Strafgesetzgebung und Polizei auszurotten. Einfache Liebesverhältnisse wurden mit Geldstrafen und Haft, Konkubinate mit körperlicher, im Wiederholungsfalle öffentlicher Züchtigung bedroht. Auch Männer, die mit Prostituierten verkehrten, wurden bestraft. Um diese Segnungen der Sittlichkeit energisch über die Untertanen auszubreiten, wurde die durch *Joh. Strauss'* »Zigeunerbaron« unsterblich gemachte »Sittlichkeitskommission« eingesetzt mit der Aufgabe, jeden geschlechtlichen Verkehr aufzuspüren und zu denunzieren,

und es ist typisch für die eudämonistische Staatslehre, daß eine solche Einrichtung von der Polizeiwissenschaft befürwortet wurde[1]). In der Praxis zeigte sich die sittliche Behörde ihrer sehr edlen, aber nicht sehr leichten Aufgabe durchaus gewachsen: ihre Mitglieder liierten sich mit Kokotten, als deren Zuhälter sie dann am besten in der Lage waren, Malefikanten in flagranti zu ertappen und so der gerechten Strafe zuzuführen, wenn sie es nicht vorzogen, Geld von ihnen zu erpressen[2]). — Das sind die »sittlichen« Erfolge der Sittenpolizei, aber welches sind ihre polizeilichen? Bei dem ganzen System wucherte die heimliche Prostitution üppig weiter und mit ihr ihre schrecklichen Gefahren für das Volksleben: das Zuhältertum und die Geschlechtskrankheiten.

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

---

1) Vgl. z. B. *W. v. Sonnenfels:* »Grundsätze der Polizeiwissenschaft«, 1777. Bd. I, S. 125.

2) Vgl. dazu *Renk* in *Conrads* Handwörterbuch VI, 258 f. und *F. Sailer:* »Die Magdalenensache in der Geschichte«, 1880. Auch *Hügel*, 61 ff.